

Name, Vorname

Fachbereich/Abteilung

**– Stufenzuordnung wissenschaftlicher Dienst –
Anlage zum Einstellungsantrag für EG 13 – 15**

– Vordienstzeiten und Berufserfahrung der Wissenschaftler –

Hinweise:

Dieser Vordruck ist für alle Beschäftigten der EG 13 – 15 zur Feststellung der bisherigen Berufserfahrung und zur Ermittlung von Vordienstzeiten für die Befristungsprüfung.

Mit diesem Formular machen Sie zum einen selbst Angaben zu Ihrer bisherigen Berufserfahrung, wobei der/die Leiter/in der Universitätseinrichtung auf der dritten Seite des Formulars zusätzlich bestätigen muss, ob sie als einschlägig i. S. des Tarifvertrages gilt. Die Berufserfahrung kann **nur angerechnet werden, wenn sie einschlägig im Sinne des Tarifvertrages ist**¹. Die einschlägige Berufserfahrung, die Sie mitbringen, bestimmt die Höhe der Stufe innerhalb der Entgeltgruppe und ist damit ausschlaggebend für die Höhe des Entgelts. Die entscheidende Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 2 i. V. mit § 40 Nr. 5 TV–H.

Zur Berufserfahrung zählen grundsätzlich Zeiten in einem Arbeitsverhältnis (im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts). **Selbständige Tätigkeiten** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht anerkannt werden können Ausbildungs- oder Referendarverhältnisse, Werk- oder Honorarverträge, Lehraufträge und Stipendiaten–Zeiten. Eine Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Berufserfahrungen erfolgt nicht; so dass auch die im Ausland erworbene Berufserfahrung gezählt wird.

Weitere Hinweise zur Stufenzuordnung finden Sie auf Seite 4 des Vordrucks (bitte nicht ausdrucken).

Die Angaben zu den Vordienstzeiten sind zum anderen für die Prüfung der Befristungsdauer nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) erforderlich.

Anzugeben sind insbesondere alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit einer deutschen Hochschule (auch mit der Universität Kassel) oder einer staatlichen oder staatlich (mit-)finanzierten Forschungseinrichtung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft); außerdem alle Privatdienstverträge mit Professoren oder anderen Mitgliedern einer Hochschule. Anzugeben sind ferner alle befristeten Beamtenverhältnisse und alle Zeiten einer Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft (nicht als studentische Hilfskraft). Anzugeben sind auch alle Zeiten einer Juniorprofessur im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Außerdem sind Vorbeschäftigungszeiten bei anderen nationalen und internationalen Arbeitgebern anzugeben.

Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung – bitte exakte Datumsangabe –				
<i>Angestelltenverhältnisse (auch außerhalb des öffentl. Dienst), Beamtenverhältnisse, Privatarbeitsverhältnisses, Zeiten als wiss. Hilfskraft</i>				
Nr.	von	bis	Std./Woche	bei

¹Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.



Angaben des/der Leiters/in der Einrichtung:

Besonderer Hinweis für die/den Leiter/in der Einrichtung: Bitte nehmen Sie die Beurteilung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gewissenhaft vor.

Zeiten als **wiss. Hilfskraft** können nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Die Sachbearbeiter/innen der Personalabteilung geben gerne weitere Auskünfte. Die Anerkennung kommt ggf. in Betracht, wenn der Personalbedarf quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden kann, was ggf. im Regelfall über eine Stellenausschreibung nachgewiesen werden muss. Die Regelung soll es Ihnen erleichtern, etwaigen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel zu begegnen.

- Ich bestätige, dass es sich bei den folgenden laufenden Nummern (siehe Seite 1 und 2) um eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des Tarifvertrages handelt.

Begründung:

Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

- Eine einschlägige Berufserfahrung kann nicht bestätigt werden.

Die Personalabteilung behält sich unabhängig von den oben getroffenen Festlegungen vor, die einschlägige Berufserfahrung in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. abweichend zu werten.

(Ort, Datum)



Name und Unterschrift Leiter/in der Einrichtung

Ergänzende Hinweise zur Stufenzuordnung:

Auf Grund einer Sonderregelung für Hochschulen gilt Folgendes: Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen **13 bis 15** eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung **an der Universität Kassel, an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck-Institut)** grundsätzlich anerkannt. Auch Beamtenverhältnisse können angerechnet werden. Unterbrechungen von Arbeitsverhältnissen bis zu drei Jahren sind unschädlich. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen **9 bis 12**, wenn sie (künftig) im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Diese Voraussetzungen hängen von der zu übertragenden Tätigkeit ab.

Ohne einschlägige Berufserfahrung erfolgt die Zuordnung zu Stufe 1.

Gibt es Vorzeiten, die nicht bei einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zurückgelegt wurden, gilt generell für alle Entgeltgruppen:

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2-15 eingestellt, werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis **zum Land Hessen** bei der Bestimmung der Stufe entsprechend angerechnet. Beamtenverhältnisse können nicht angerechnet werden. Liegt allerdings zwischen dem Ende des letzten und dem Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der Universität Kassel ein unterbrochener Zeitraum von mehr als sechs (bei Wissenschaftlern 12) Monaten, können die Vorzeiten nicht mehr angerechnet werden. Es kann im Übrigen nur das letzte Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden, nicht mehrere, nacheinander liegende Arbeitsverhältnisse. Eine Ausnahme bilden die sog. Kettenarbeitsverträge, bei denen es sich um jeweils unmittelbar anschließende Arbeitsverhältnisse handelt.

Liegt die einschlägige Berufserfahrung bei einem **anderen Arbeitgeber** von mindestens einem Jahr vor, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. Unterbrechungen bis zu drei Jahren sind unerheblich. Ggf. können auch hier nicht anrechenbare Zeiten beim Land Berücksichtigung finden und ebenfalls in die Stufe 2 führen. Beamtenverhältnisse können nicht angerechnet werden. Berufserfahrungen von mehr als drei Jahren können allerdings erst für Einstellungen ab dem 01.04.2013 für die Stufe 3 und höher berücksichtigt werden.